

Übergreifende Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

sowie

Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

(ÜPO M. Ed.)

vom 07.09.2016

in der Fassung der vierzehnten Ordnung zur Änderung

der Prüfungsordnung

vom 14.01.2025

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2017)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1456), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung	3
§ 3 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	9
§ 6 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs	10
§ 7 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte	11
§ 8 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen	14
§ 9 Prüfungen und Prüfungsfristen	15
§ 10 Formen der Prüfungen	17
§ 10a Digitale Prüfungen.....	18
§ 11 Praxissemester	20
§ 12 Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	20
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	21
§ 14 Prüfungsausschuss	23
§ 15 Prüfende und Beisitzende	24
§ 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	25
§ 17 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	26
§ 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	27
§ 18a Wechsel der Prüfungsordnung.....	27
II. Masterprüfung und Masterarbeit	30
§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung	30
§ 20 Masterarbeit	31
§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	32
§ 22 Bestehen der Masterprüfung	33
III. Schlussbestimmungen.....	33
§ 23 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen	33
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades.....	34
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	34
§ 26 Widerspruchsverfahren	35
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	35

Anlage

Rahmenrichtlinie für eine fachspezifische Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen	38
---	----

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH und enthält die fachübergreifenden sowie die fachunspezifischen Regelungen für alle Lehramtsfächer (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung, Große berufliche Fachrichtung, Kleine berufliche Fachrichtung) sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ). Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des jeweiligen Fachs, die ergänzende, insbesondere fachspezifische Vorschriften beinhaltet. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das Bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester, DSSZ und das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik.
- (3) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das Bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester, DSSZ und wahlweise
 - a) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches,
 - b) das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen,
 - c) das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder
 - d) das Studium einer Großen und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung,jeweils einschließlich der Fachdidaktik.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Ethik und Nachhaltigkeit finden hierbei Berücksichtigung.
- (2) Im Masterstudiengang werden die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird. Das Masterstudium verknüpft fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Inhalte so miteinander, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Lehramt an Berufskollegs erreicht wird. Durch das Praxissemester erfolgt eine stärkere Verzahnung von theoretischem Wissen und direkter praktischer Erprobung. Die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen sind besonders zu berücksichtigen.

- (3) Die Ausbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang berücksichtigt insbesondere die Möglichkeiten, die sich mit einem fundierten und reflektierten Einsatz digitaler Medien für die Gestaltung und als Gegenstand von Lehr- und Lernprozessen ergeben. Dies umfasst die Thematisierung digitaler Medien aus medienpädagogischer, fachdidaktischer und professionstheoretischer Perspektive, wie auch den Einsatz verschiedener digitaler Lehr- und Lernformate.
- (4) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt. Abweichungen von dieser Sprachenregelung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (5) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltungen statt. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungen in Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können andere Sprachen vorgesehen werden.

§ 3

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

- (1) Deutsch als Zweitsprache und sprachsensibler Unterricht sind Querschnittsaufgaben in der Lehramtsausbildung. Im Rahmen des Moduls DSSZ erwerben alle Lehramtsstudierenden Kompetenzen, um im späteren schulischen Berufsalltag professionell mit der Mehrsprachigkeit sowie mit Defiziten im Bereich der bildungssprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schülern umgehen zu können. Die Studierenden lernen, die Problemlagen, die aus Mehrsprachigkeit und bildungssprachlichen Zugangsbarrieren entstehen können, zu identifizieren und angemessene Förderung anzubieten.
- (2) Das Modul DSSZ umfasst insgesamt 6 CP. Es wird in der Zeit, in der auch das Praxissemester vorbereitet und durchgeführt wird, studiert. Dies umfasst auch schulpraktische Elemente, die im Kontext des Praxissemesters absolviert werden können. Abweichungen hiervon sind im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III), § 6 Abs. 5, möglich. Näheres ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bildungswissenschaftliche Studium und für DSSZ geregelt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den jeweiligen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Für Kombinationen nach § 6 Abs. 4 (Studiengangmodell II) ist der Zugang auch mit einem anerkannten Fachhochschulabschluss möglich. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Zugangsvoraussetzung für Kombinationen nach § 6 Abs. 5 (praxisintegrierender dualer Masterstudiengang (Studiengangmodell III)) ist ein anerkannter ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss und ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft an einem Berufskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 08. Dezember 2014 (Az. 132-6.08.01.07 Nr. 123156/14) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Vorbildung im Sinne des Abs. 1 wird in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, sind gemäß den Modulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret zu benennen. Der in den jeweiligen Fächern für den Zugang geforderte Kenntnisumfang ist diesen in Form von Credit Points zuzuordnen, wobei die nachgewiesenen Leistungen mit denen des Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein müssen.
- (2a) Ungeachtet der in den fachspezifischen Prüfungsordnungen definierten erforderlichen fachlichen Vorbildung, sind von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem ersten anerkannten Hochschulabschluss mindestens 67 CP in jedem der beiden gewählten Unterrichtsfächer (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) nachzuweisen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Berufskolleg im gleichgewichteten Studiengangmodell I gilt dies je Unterrichtsfach bzw. beruflicher Fachrichtung entsprechend. Die von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Berufskollegs im ungleichgewichteten Studiengangmodell II nachzuweisenden CP unterscheiden sich je nach Kombination von Großer und Kleiner beruflicher Fachrichtung:

Große berufliche Fachrichtung Bautechnik	107 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Hochbautechnik, Holztechnik, Tiefbautechnik, Versorgungstechnik oder Vermessungstechnik	27 CP

Große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	101 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik	33 CP

Große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	97 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik	37 CP

Große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	93 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Fertigungstechnik	41 CP

Große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	95 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Versorgungstechnik	39 CP

Die von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Berufskollegs im Studiengangmodell III (praxisintegrierender dualer Masterstudiengang) nachzuweisenden CP unterscheiden sich je nach Kombination von Großer und Kleiner beruflicher Fachrichtung:

Große berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	114 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik	42 CP

Große berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik	118 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik oder Versorgungstechnik	38 CP

Große berufliche Fachrichtung Bautechnik	116 CP
Kleine berufliche Fachrichtung Holztechnik, Hochbautechnik, Tiefbautechnik oder Vermessungstechnik	40 CP

- (2b) Ungeachtet der in den fachspezifischen Prüfungsordnungen definierten erforderlichen fachlichen Vorbildung, sind von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem ersten anerkannten Hochschulabschluss mindestens 15 CP im Bereich der Bildungswissenschaften nachzuweisen. Gleiches gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Berufskolleg im gleichgewichteten Studiengangmodell I sowie im ungleichgewichteten Studiengangmodell II. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Lehramt an Berufskolleg Studiengangmodell III (praxisintegrierender dualer Masterstudiengang) müssen keine CP im Bereich der Bildungswissenschaften nachweisen.
- (3) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss kann eine Zulassung zu dem Masterstudiengang mit Auflagen verbinden. Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden, sofern nicht in den fachspezifischen Prüfungsordnungen ein früherer Zeitpunkt festgelegt ist. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang der RWTH sein. Für Auflagen gelten grundsätzlich die in §§ 13 bis 18 getroffenen Regelungen. Sie werden auf dem Zeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht im Notenspiegel und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. Auflagenprüfungen werden gesondert bescheinigt. Die Höchstgrenze der insgesamt zu erfüllenden Auflagen darf den Umfang von 60 CP nicht überschreiten.
- (4) Für Masterstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben bzw. Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Folgende Nachweise werden jedenfalls anerkannt:
- a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2),
 - b) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II),
 - d) „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit der Beurteilung bestanden oder besser,
 - e) Goethe-Zertifikat C1 oder höher,
 - f) Österreichisches Sprachdiplom C1 (ÖSD C1),
 - g) telc Deutsch C1 Hochschule,
 - h) Zeugnis des niederländischen Voorbereidend Wetenschappelijk Onderwijs (VWO), aus dem hervorgeht, dass Deutsch als zweite Fremdsprache belegt und mindestens mit der nach dem niederländischen Benotungssystem gebräuchlichen Mindestbestehensnote abgeschlossen wurde.

Maßgeblich für die Festsetzung des zu erbringenden Nachweises sind die inhaltlichen Anforderungen in den einzelnen Studiengängen. Sofern für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Studiengangs geringere deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind, ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen ein geringeres Niveau für den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorzusehen, welches den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

(5) Für Masterstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)“ nachzuweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) „Internet-based“ Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- b) International English Language Testing System (IELTS) Test mit einem Ergebnis von mindestens 6.0,
- c) Cambridge Test – B2 First (vormals Cambridge English: First / FCE) mit einer Note von mindestens B,
- d) Cambridge Test – C1 Advanced (vormals Cambridge English: Advanced / CAE),
- e) Cambridge Test – C2 Proficiency (vormals Cambridge English: Proficiency / CPE),
- f) Pearson Test of English (PTE) Academic mit einem Ergebnis von mindestens 60 Punkten,
- g) UNiCert II oder höher,
- h) ein Zeugnis, das im Rahmen der in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschriebenen Schulbildung erworben wurde und das englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)" ausweist; Dieser Nachweis wird z.B. durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses erbracht, aus dem ersichtlich ist, dass Englisch bis zum Ende der Qualifikationsphase 1 (Jahrgangsstufe 11 bei G8-Abitur, sonst Jahrgangsstufe 12) durchgängig belegt und mit mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurde;
- i) Einstufungstestergebnis des Sprachenzentrums der RWTH mit dem Niveau B2.2.1 (vormals MK 7) oder höher (eine Teilnahme ist nur für bereits an der RWTH eingeschriebene Studierende möglich).

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation bzw. einen englischsprachigen akademischen Abschluss in Großbritannien, Irland, Australien, Neuseeland, Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika erworben haben, sind vom Erbringen des Nachweises befreit. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der jeweils zuständige Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse alternativ zu den vorstehenden Nachweisen zum Beispiel durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums überprüft.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt werden, dass für den Zugang zu Masterstudiengängen erforderliche Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Kompetenzniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)“ nachzuweisen sind. In diesem Fall werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) „Internet-based“ Test (IBT) mit einem Ergebnis von mindestens 100 Punkten,
- b) International English Language Testing System (IELTS) Test mit einem Ergebnis von mindestens 7.0,
- c) Cambridge Test C1 Advanced (vormals Cambridge English: Advanced / CAE),
- d) Cambridge Test – C2 Proficiency (vormals Cambridge English: Proficiency / CPE),
- e) Pearson Test of English (PTE) Academic mit einem Ergebnis von mindestens 70 Punkten,
- f) UNlcert III oder höher,
- g) Einstufungstestergebnis des Sprachenzentrums der RWTH mit dem Niveau C1.1.1 (vormals OK 1) oder höher (eine Teilnahme ist nur für bereits an der RWTH eingeschriebene Studierende möglich).

Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6a) Für Masterstudiengänge, die ohne ausreichende Kenntnisse einer anderen Fremdsprache nicht erfolgreich absolviert werden können, ist die ausreichende Beherrschung der jeweiligen Sprache von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen. Für den Zugang darf höchstens das Kompetenzniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)“ gefordert werden. Fortgeführte, in der Sekundarstufe I begonnene Kurse in den modernen Fremdsprachen (mit Ausnahme von Chinesisch und Japanisch) schließen unabhängig von ihrer Belegung als Grund- oder Leistungskurs auf dem Kompetenzniveau B2 ab. Wird ein Test zum Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Sprache gefordert, ist dies in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen zu regeln.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit der Abteilung Studentische Angelegenheiten, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit der Abteilung Zugang und Soziales.
- (8) Die Einschreibung ist zu versagen (Einschreibungshindernis), wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Einschreibung ist zudem zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Studiengang aufweist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die zugleich eine erforderliche Prüfung des gewählten Studiengangs ist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe setzt eine Deckungsgleichheit von mindestens 60 % der Studieninhalte voraus. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelor- oder Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder endgültig nicht zur Prüfung zugelassen werden können, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung beim jeweils zuständigen hiesigen Prüfungsausschuss die Überprüfung dieser Zugangsvoraussetzung beantragen, um eingeschrieben oder umgeschrieben werden zu können (Unbedenklichkeitsbescheinigung).
- (9) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs ist gemäß § 5 Abs. 6 LZV weiterhin der Nachweis der Ableistung einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer erforderlich. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit sollte beim Zugang zum Masterstudium nachgewiesen werden.

- (10) Für alle Lehrämter sind gemäß § 11 Abs. 1 LZV für den Zugang zum Vorbereitungsdienst Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht. Studierende, die eine andere Sprache als Deutsch als Muttersprache erlernt und ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachweisen. Der Erwerb der fremdsprachlichen Kenntnisse wird möglichst frühzeitig empfohlen. Abweichend von Satz 1 sind für das Lehramt an Berufskollegs mit beruflicher Fachrichtung Kenntnisse in einer Fremdsprache nachzuweisen.
- (11) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind für den Zugang zum Masterstudium folgende spezifischen Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:
- für das Fach Katholische Religionslehre:
Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums sowie Grundkenntnisse in Griechisch und Hebräisch;
 - für das Fach Geschichte:
Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums.

Für das Lehramt an Berufskollegs sind für den Zugang zum Masterstudium für das Fach Katholische Religionslehre Lateinkenntnisse nachzuweisen.

§ 5 Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus der Kombination zweier Unterrichtsfächer zusammen.
- Das Studium folgender Unterrichtsfächer ist möglich:

Unterrichtsfächer
• Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Geschichte • Informatik • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Technik

- Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist als eines der beiden Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Mathematik oder Physik zu wählen.

§ 6

Fächer und Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs

- (1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im gleichgewichteten Studiengangmodell I wahlweise aus folgenden Kombinationen zusammen:
- a) dem Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfachs,
 - b) dem Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - c) dem Studium von zwei Unterrichtsfächern.
- (2) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs setzt sich im ungleichgewichteten Studiengangmodell II und im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) aus der Kombination einer Großen und einer verwandten Kleinen beruflichen Fachrichtung zusammen.
- (3) Im Studiengangmodell I ist das Studium folgender Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen möglich:

Unterrichtsfächer	Berufliche Fachrichtungen
• Biologie • Chemie • Deutsch • Englisch • Informatik • Katholische Religionslehre • Mathematik • Physik • Politik • Wirtschaftslehre/Politik	• Bautechnik • Elektrotechnik • Maschinenbautechnik • Textiltechnik • Wirtschaftswissenschaft

Die Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen können grundsätzlich beliebig miteinander kombiniert werden. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Das Unterrichtsfach Politik kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft studiert werden;
- Das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik kann nur mit einer gewerblich-technischen beruflichen Fachrichtung und nicht mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

- (4) Im Studiengangmodell II ist das Studium folgender Großer und verwandter Kleiner beruflicher Fachrichtungen möglich:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Bautechnik	Hochbautechnik, Holztechnik Tiefbautechnik, Versorgungstechnik oder Vermessungstechnik
Elektrotechnik	Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik
Maschinenbautechnik	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik oder Versorgungstechnik

- (5) Im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) ist das Studium folgender Großer und verwandter Kleiner beruflicher Fachrichtungen möglich:

Große berufliche Fachrichtung	Kleine berufliche Fachrichtung
Elektrotechnik	Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik
Maschinenbautechnik	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik oder Versorgungstechnik
Bautechnik	Holztechnik, Hochbautechnik, Tiefbautechnik oder Vermessungstechnik

§ 7

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Im praxisintegrierenden dualen Masterstudium (Studiengangmodell III) der Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Bautechnik in Kombination mit einer verwandten Kleinen beruflichen Fachrichtung (§ 6 Abs. 5) beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Die Anzahl der zum Studienabschluss erforderlichen Module ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 13 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet über die Fachnoten der jeweiligen Fächer in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) in der Regel 20 CP. Die in Prüfungsordnungen oder Modulhandbüchern formulierten Lernziele müssen erreicht und durch die jeweils vorgesehenen Prüfungsleistungen abgeprüft werden können. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. Ausnahmen können sich aus der Vorschrift des § 9 Abs. 12 ergeben. Sobald eine Prüfung eines Moduls erfolgreich abgeschlossen ist, wird den Studierenden die dafür festgelegte Anzahl an CP gutgeschrieben.

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen 120 CP verteilen sich wie folgt:

- a) Bei Kombinationen nach § 5 und bei Kombinationen nach § 6 Abs. 3 (gleichgewichtetes Studiengangmodell I):

1. 30 CP auf das Studium des einen Unterrichtsfaches/der einen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien,
2. 30 CP auf das Studium des anderen Unterrichtsfaches/der anderen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien,
3. 26 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium,
4. 6 CP für das Modul DSSZ,
5. 13 CP für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und
6. 15 CP für die Masterarbeit.

- b) Bei Kombinationen nach § 6 Abs. 4 (ungleichgewichtetes Studiengangmodell II):

1. 60 CP für das Studium der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung, kombinationsspezifisch
 - zwischen 31 und 45 CP für das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien und
 - zwischen 15 und 29 CP für das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 10 CP für fachdidaktische Studien;

Die jeweils kombinationsspezifische Verteilung der CP für das Studiengangmodell II ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt;

2. 26 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium,
3. 6 CP für das Modul DSSZ,
4. 13 CP für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und
5. 15 CP für die Masterarbeit.

c) Bei Kombinationen nach § 6 Abs. 5 (praxisintegrierender dualer Masterstudiengang (Studiengangmodell III)):

1. 38 CP für das Studium der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung, kombinationsspezifisch
 - zwischen 19 und 23 CP für das Studium der Großen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 15 CP für fachdidaktische Studien und
 - zwischen 15 und 19 CP für das Studium der Kleinen beruflichen Fachrichtung, davon mindestens 15 CP für fachdidaktische Studien;

Die jeweils kombinationsspezifische Verteilung der CP für das Studiengangmodell III ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt;

2. 48 CP für das Bildungswissenschaftliche Studium,
3. 6 CP für das Modul DSSZ,
4. 13 CP für den schulpraktischen Teil des Praxissemesters und
5. 15 CP für die Masterarbeit.

Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe in der Lehramtsausbildung. Die Hochschule unterstützt dazu die Vorbereitung der Studierenden auf den Schulalltag mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Das Themengebiet der Inklusion wird sowohl in die Bildungswissenschaften – im Sinne eines engen Inklusionsbegriffs – als auch in die Fachausbildung – im Sinne eines weiten Inklusionsbegriffs – integriert.

Das Studium der Unterrichtsfächer, der beruflichen Fachrichtungen und der Großen beruflichen Fachrichtungen umfasst im Umfang von mindestens 5 CP inklusionsorientierte Fragestellungen. Das Bildungswissenschaftliche Studium umfasst grundsätzlich auch Fragen der Inklusion, darunter Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Umfang von mindestens 4 CP. Einzelheiten, insbesondere die Verortung von Fragen der Inklusion in den lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang, werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (4) Der Studienumfang zuzüglich der Masterarbeit wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Abs. 3 in die Zuweisung der entsprechenden CP ein. Die Verteilung der CP ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass für die einzelnen Lehramtsfächer sowie für die am häufigsten gewählten Fächerkombinationen die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Masterarbeit zu den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten, im vorgesehenen Umfang sowie innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 8

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen im lehramtsbezogenen Masterstudiengang stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Lehrveranstaltungen können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form stattfinden; im Falle von Digitallehre sind die Vorgaben der Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) zu beachten. Sofern möglich und vorhanden, sollen den Studierenden die Aufzeichnungen der digital angebotenen Lehrformate zur Klausurvorbereitung zugänglich gemacht werden. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein Online-Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im Campus-Management-Systems (CMS) rechtzeitig bekannt gegeben. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen können gesonderte An- und Abmeldefristen bei besonderen Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden.
- (2) Für Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in den Lehrveranstaltungen erreicht werden kann, kann die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für digital angebotene Lehrveranstaltungen. Die entsprechenden Veranstaltungsformen werden in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Die anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen sind im Modulhandbuch als solche auszuweisen. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 % der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese im CMS bekannt. Sofern im CMS keine Angaben zur zulässigen Fehlzeit getroffen werden, beträgt die zulässige Fehlzeit 30 % der angesetzten Kontaktzeit.
Bei der Durchführung anwesenheitspflichtiger digitaler Lehrveranstaltungen mittels eines Videokonferenzsystems müssen die Studierenden zu Beginn der Veranstaltung ihre Webcam aktivieren, damit die Anwesenheit überprüft werden kann. Studierende, die ihre Webcam nicht aktivieren, gelten in der Regel als nicht anwesend. Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung oder die Verwendung des eigenen Bildes als Standbild-Avatar durch die teilnehmenden Studierenden anordnen. Dies kann zur initialen Anwesenheitskontrolle, stichprobenartig oder durchgängig während der Veranstaltung geschehen. Studierende, die dem nicht nachkommen, gelten in der Regel als nicht anwesend.
Für Praktika und vergleichbare Veranstaltungen können abweichende fachspezifische Regelungen getroffen werden.
- (3) Sofern es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal dies erforderlich macht, kann die jeweils zuständige Studiendekanin bzw. der jeweils zuständige Studiendekan formal die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG begrenzen. Studierende, die im Rahmen ihres Studienverlaufsplans auf den Besuch einer solchen Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen sind, sind vorab zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Studierende, die neben ihrem Studium familiären Pflichten nachkommen und dies durch eine Familienkarte nachweisen können. Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistung, die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 12 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).
- (4) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, Modulbausteinen gemäß § 10 Abs. 15, Prüfungen oder Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen ist. Dies ist im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 9

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie dem Modul Masterarbeit. Die Prüfungen und die Masterarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden.
- (2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß dem Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs bestimmt. Die jeweils gültigen Modulhandbücher für alle Studiengänge und Prüfungsordnungsversionen sind im CMS einsehbar.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Der Besuch einer Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an der damit verbundenen Prüfung setzen grundsätzlich jeweils eine Online-Anmeldung durch die Studierenden über das CMS voraus. Die genauen An- und Abmeldefristen werden im CMS bekannt gegeben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung besteht kein Prüfungsanspruch. Für Abmeldungen gilt § 18 Abs. 1.
- (3a) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann bei veranstaltungsbegleitenden Prüfungen die Anmeldung zur Lehrveranstaltung mit der Anmeldung zu einer Prüfung einhergehen. Sofern es sich um ein solches gekoppeltes Anmeldeverfahren handelt, ist im Rahmen der Anmeldung im CMS darauf hinzuweisen. Des Weiteren muss kenntlich gemacht werden, bis wann eine Abmeldung von der Prüfung möglich ist.
- (4) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. Alle zu Vorlesungen und Übungen gehörigen Prüfungen sowie alle Hausarbeiten sollen mindestens zweimal jährlich angeboten werden; im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen. Ausgenommen sind Veranstaltungen des Praxissemesters. Einzelheiten zu den Prüfungsterminen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt und werden im CMS bekannt gegeben.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt weiter dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden spätestens bis zum 15.05. für Prüfungen eines Sommersemesters bzw. bis zum 15.11. für Prüfungen eines Wintersemesters im CMS bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden; der Name der Prüferin bzw. des Prüfers muss jedoch feststehen.
- (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grade Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Gleiches gilt für Studierende, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder von dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Sofern Pflichtpraktika bzw. verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten.
- (8) Beurlaubte Studierende sind berechtigt, an der RWTH Prüfungen abzulegen.
- (9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides Statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten.
- (10) Bei Klausurarbeiten müssen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu Beginn der Prüfung auf dem Klausurbogen unterschreiben, dass sie sich gesund und in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen. Bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn der Prüfung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten die Frage zu richten, ob sie bzw. er sich gesund und prüfungsfähig fühlt. Die entsprechende Feststellung ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
- (11) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Es ist untersagt, Protokoll zu führen oder Audio- oder Videomitschnitte durchzuführen.
- (12) Modulprüfungen können aus Teilprüfungen oder Teilleistungen bestehen. Teilprüfungen sind eigenständige Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, die jeweils mit CP versehen sind und für die gesonderten Noten erfasst werden. Teilleistungen sind uneigenständige Bestandteile einer Prüfungsleistung, die nicht mit CP versehen sind und deren Noten mit einer im Modulhandbuch zu beschreibenden Gewichtung gemäß § 17 Abs. 5 in die zu erfassende Note der Prüfungsleistung eingehen. Die Möglichkeit, unbenotete Prüfungsleistungen vorzusehen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (13) Sofern die Gültigkeit eines Moduls endet, sind nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung für Studierende im schwebenden Prüfungsverfahren noch drei Prüfungstermine anzubieten. Im schwebenden Prüfungsverfahren befinden sich Studierende, die zu der bzw. zu einer der zu dem Modul gehörigen (Teil-)Prüfung(en) nach Ablauf der im CMS für die jeweilige Prüfung bekannt gegebenen Abmeldefrist, angemeldet waren. Wenn in einem Studiengang im Pflichtbereich ein bisheriges Modul durch ein neues Modul ersetzt wird, ist dies im Studienverlaufsplan zu kennzeichnen.

§ 10 Formen der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsordnung unterscheidet zwischen veranstaltungsbegleitenden und veranstaltungsabschließenden Prüfungen. Veranstaltungsbegleitende Prüfungen sind nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung Studienarbeit, schriftlichen Hausarbeit, Projektarbeit, Portfolio, Referat, Kolloquium und Praktikum. Veranstaltungsabschließende Prüfungen sind Klausur und mündlichen Prüfung. Einzelheiten sowie gegebenenfalls weitere Prüfungsformen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Die nach dem jeweiligen Modulhandbuch zulässige alternative Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Anforderungen, bei deren Erfüllung die Prüfung jedenfalls bestanden ist, sind spätestens bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. § 17 Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann eine Prüfung einmalig für höchstens vier aufeinanderfolgende Prüfungstermine in einer zu noch erprobenden Prüfungsform angeboten werden, die im Modulhandbuch nicht als zulässige alternative Prüfungsform angegeben und weder in den nachfolgenden Absätzen noch in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt ist. Eine ausführliche Beschreibung der Prüfungsform und ihrer Modalitäten einschließlich der Dauer der Prüfungsleistung gibt die bzw. der Prüfende den Studierenden zu Beginn des Semesters, spätestens bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt. Sie ist vorab von einer vom Fakultätsrat (der modulanbietenden Fakultät) zu bestimmenden Stelle zu genehmigen. Nach der vorzunehmenden Evaluierung der Prüfungsform wird entschieden, ob diese dauerhaft etabliert wird.
- (3) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ein Rahmen für die Dauer von Klausuren ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen nach folgender Maßgabe festzulegen:

In der Regel beträgt bei der Vergabe von bis zu 5 CP die Klausurdauer 60 bis 90 Minuten; bei der Vergabe von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten, und bei der Vergabe von 8 oder mehr CP 120 oder mehr Minuten.
- (4) gestrichen
- (5) Klausuren können auch in Form von E-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungen. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführende bzw. Protokollführender) im Sinne von § 15 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Die Beweisbarkeit der Ergebnisse ist zu gewährleisten. Den Studierenden ist gemäß § 25 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (6) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen können entweder als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von einer bzw. einem Prüfenden oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abgenommen werden. Liegt keine Kollegialprüfung vor, muss mindestens eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer anwesend sein. Im Übrigen ist die Benennung optionaler Besitzender zulässig. Mündliche Prüfungen können auch Bestandteile eines E-Tests im Sinne des Abs. 5 sowie praktische Elemente enthalten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt. Möglich sind mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

Im Rahmen einer Gruppenprüfung muss pro Kandidatin bzw. Kandidat der gleiche Zeitrahmen wie bei einer Einzelprüfung eingehalten werden. Die maximale Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei einer Gruppenprüfung ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (7) Im Rahmen einer **Studienarbeit** bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Masterstudiengangs. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (8) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung gegebenenfalls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit sowie zusätzliche fachspezifische Anforderungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (9) Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert werden. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (10) Im Rahmen einer schriftlichen Prüfung in Form eines **Portfolios** stellen die Studierenden, ausgehend von auf die Lehrveranstaltung bzw. das Modul bezogenen Aufgaben- und Fragestellungen, über einen längeren Zeitraum in systematischer und zielgerichteter Form selbstständig verfasste und ausgewählte Dokumente und Materialien zusammen. Der konkrete Zeitraum, Aufgaben- und Fragestellungen, die Anforderungen sowie die Bewertungskriterien werden zu Beginn des Zusammenstellungsprozesses bekannt gemacht. Ein Portfolio ist auch als E-Portfolio möglich. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (11) Ein **Referat** ist in der Regel ein Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können. Der Rahmen für die Dauer des Referats sowie der Umfang der Ausarbeitung sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt.
- (12) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 11 beginnen. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

- (13) Prüfungen gemäß den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. Sofern eine Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll, soll dies bis zu dem Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt gegeben werden.
- (14) Im **Praktikum** sollen die Studierenden das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die wissenschaftliche Darstellung selbstständig erarbeiteter Ergebnisse erlernen. Als Prüfungsleistungen in den Praktika können das Fachwissen der Studierenden, die praktische Anwendung der Methoden und Werkzeuge des Fachs und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung bewertet werden. Werden die Praktika in Kleingruppen durchgeführt, wird die Leistung der bzw. des Studierenden bewertet. Einzelheiten sowie zusätzliche fachspezifische Anforderungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (15) **Modulbausteine** sind beliebig wiederholbare Prüfungsvorleistungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen angemeldet und erbracht werden können und für deren Bewertung grundsätzlich die in § 10 getroffenen Regelungen gelten. Modulbausteine können zum einen als Anmelde- bzw. Zuteilungsbedingungen für Prüfungen definiert werden. Zum anderen gibt es Modulbausteine, die schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereiten und durch den Erwerb von Bonuspunkten eine Notenverbesserung ermöglichen. Solche Modulbausteine (zum Beispiel schriftliche Hausaufgaben) können im Umfang von maximal 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Veranstaltung angerechnet werden. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an. Sofern die nachfolgende abschließende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde, erfolgt eine Anrechnung von Bonuspunkten nur, wenn dies ausdrücklich im CMS angegeben ist. Einzelheiten sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören, sofern die bzw. der jeweilige Modulverantwortliche bei Einrichtung der Lehrveranstaltung im CMS nicht die dauerhafte Gültigkeit des Modulbausteins regelt.

§ 10a Digitale Prüfungen

- (1) Digitale Prüfungen sind Prüfungen, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden und die mit geeigneter Aufsicht oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Prüfungen, die die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, jedoch bei gleichzeitiger physischer Präsenz der Prüfenden bzw. Aufsichtführenden und der Studierenden stattfinden, gelten nicht als digitale Prüfungen; die Regelungen der nachfolgenden Absätze finden auf sie keine Anwendung.
- (2) Soweit die Form der Prüfung dies zulässt, können Prüfungen als digitale Prüfungen durchgeführt werden. Sofern eine Prüfung digital durchgeführt werden soll, ist dies in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im CMS bekanntzugeben.
- (3) In digitalen Prüfungen ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung eingehalten wird.
- (4) Sofern Prüfungen in Präsenz stattfinden, besteht für Studierende die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen bei der bzw. dem Prüfenden zu beantragen, anstatt einer Prüfung in Präsenz eine digitale Prüfung durchzuführen. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

- (5) In digitalen Prüfungen wird, wie bei Prüfungen in Präsenz, ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise, Toilettengänge) und dokumentiert in mündlichen digitalen Prüfungen die Antworten der bzw. des Studierenden.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der HDVO.

§ 11

Praxissemester

Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Praxissemester in den Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren. Die Einzelheiten zum Praxissemester werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs sowie in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 12

Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Prüfungsleistungen).
- (2) Für zusätzliche Prüfungsleistungen gelten grundsätzlich die in den §§ 13 bis 18 getroffenen Regelungen.
- (3) Prüfungsleistungen, die über die nach dem Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs zu erbringenden Leistungen hinausgehen und von Studierenden erbracht wurden, können im Nachhinein als Zusatzleistung festgelegt werden. Die Erklärung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA einzureichen. Unterbleibt eine Erklärung innerhalb dieser Frist, werden Prüfungsleistungen entsprechend der Reihenfolge ihrer Erbringung als Zusatzleistung festgelegt. Die betreffenden Prüfungsleistungen werden mit ihren Ergebnissen als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht im Studienverlaufsplan des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind, werden mit ihrem Ergebnis auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Zusatzleistung in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letzten Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs schriftlich oder elektronisch beim ZPA zu stellen.
- (5) Eine einmal nach den Absätzen 3 und 4 als zusätzlich deklarierte Prüfungsleistung kann in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung eingeschrieben ist, nachträglich nicht mehr als Pflicht- oder Wahlpflichtleistung deklariert werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0).

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit abgeschlossen werden, gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 3 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note muss gegebenenfalls auf den nächstliegenden Wert nach § 13 Abs. 1 gerundet werden. Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, so wird die bessere Note gewählt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss im Fall schriftlicher Prüfungsleistungen eine dritte prüfungsberechtigte Person zu Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Falle jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (4) Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertung darf nicht automatisiert erfolgen, vielmehr haben die Prüfenden, wie bei allen Prüfungen, von ihrem Bewertungsspielraum Gebrauch zu machen und jede Prüfungsleistung individuell zu bewerten. Die Handreichung zum Antwort-Wahl-Verfahren ist von den Prüfenden verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.

- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, Dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CMS. Die Studierenden können ihren aktuellen Notenspiegel im CMS abfragen. Es ist zu gewährleisten, dass die Noten des jeweiligen Moduls aus dem Wintersemester bis zum 30.04. bzw. aus dem Sommersemester bis zum 31.10. über das CMS eingetragen sind.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei reicht es aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein muss. Bei entsprechender Angabe in der Modulbeschreibung können Teilleistungen angeboten werden, bei denen sich die Note bzw. die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (5,0) erst unter Berücksichtigung aller tatsächlich erbrachten Teilleistungen ergibt; eine Benotung der einzelnen Teilleistungen erfolgt in diesem Fall nicht. Besteht die Abschlussarbeit aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können alternativ vorsehen, dass ein Modul bestanden ist, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind. Besteht die Abschlussarbeit aus mehreren Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für jedes Modul werden die CP gemäß dem Modulhandbuch zu der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung angerechnet.
- (8) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs gebildet, wobei die einzelnen Modulnoten mit den dazugehörigen CP gewichtet werden.

Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit gebildet, wobei die einzelnen Fachnoten und die Note der Masterarbeit mit den dazugehörigen CP gewichtet werden. Die Note für das Praxissemester fließt nicht in die Gesamtnotenberechnung mit ein.

Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,59	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,60 bis 2,59	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,60 bis 3,59	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,60 bis 4,00	= ausreichend.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Eine Rundung erfolgt nicht.

- (10) In Ergänzung der Gesamtnote „sehr gut“ wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ hinzugefügt, wenn das Modul der Masterarbeit mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,39 ist.

§ 14 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die lehramtsausbildenden Fakultäten jeweils mindestens einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für fachübergreifende Angelegenheiten, die ausschließlich das Praxissemester betreffen, ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät zuständig.
- (2) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Bescheidung von Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Entscheidungen im Widerspruchsverfahren sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann über die in dieser Prüfungsordnung sowie in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Fälle hinaus weitere, genau zu bezeichnende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche, den Bericht an die Fakultät sowie für Entscheidungen gemäß § 24. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden ein Auskunftsrecht bezüglich von dieser bzw. diesem getroffenen Entscheidungen.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

- (6) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im begründeten Ausnahmefall im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von 5 Arbeitstagen die Stimme abzugeben. Entscheidungen in Widerspruchsverfahren können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen sowie der Einsichtnahme beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt, unterliegen jedoch ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.
- (9) Der jeweilige Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA sowie der Abteilung Studentische Angelegenheiten und der Abteilung Zugang und Soziales.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Für Prüfungen im Sinne des § 10 gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Die Prüfenden benennen ggfs. die Beisitzenden. Beisitzende dürfen nur sachkundige Personen sein, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Vorschrift des § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Schriftliche und mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 13 Abs. 3 zu bewerten. Handelt es sich insoweit um Klausuren in Form von e-Tests oder um Prüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben, so müssen wegen der in diesen Fällen teilweise vorverlagerten Prüfertätigkeit bereits die Klausuren bzw. Prüfungsaufgaben von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern erstellt werden.
- (4) Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die mindestens eine entsprechende Qualifikation für die betroffene Prüfungsleistung haben, die Vorkorrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen übertragen.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der RWTH erbracht worden sind, werden auf Antrag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann bzw. auf Antrag der oder des Studierenden muss eine Einstufung in das Fachsemester erfolgen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden CP ergibt.
- (4) Die bzw. der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des jeweiligen Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht bestandenen oder erbrachten Leistungen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.
- (6) Die Anerkennung setzt voraus, dass an der RWTH im jeweiligen Studiengang noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, die die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades der RWTH berechtigt erscheinen lassen. Dies ist in der Regel die Erbringung der Masterarbeit als letzte Prüfungsleistung des jeweiligen Studienganges.

- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Abweichend von den zulässigen Zwischenwerten nach § 13 Abs. 1 S. 2 und 3 wird im Zuge einer Anerkennung bei vergleichbaren Notensystemen die erste Dezimalstelle nach dem Komma erfasst. Alle weiteren Stellen bleiben unberücksichtigt. Eine Rundung erfolgt nicht. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Es wird empfohlen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Empfehlung zur Umrechnung von Noten im Rahmen temporärer Auslandsaufenthalte erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an der RWTH in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen.
- (8) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung außerhochschulischer Kompetenzen in einem Umfang von mehr als der Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Leistungen ist in der Regel unzulässig.
- (9) Zuständig für Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt innerhalb von spätestens 3 Monaten ab dem vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.
- (10) Die Entscheidung über die Anerkennung von inländischen oder ausländischen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen ergeht durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ablehnende Entscheidungen sind der bzw. dem betroffenen Studierenden durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Falls die Wiederholung einer Prüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Findet eine Kompensation von Teilleistungen nicht statt, müssen in der Regel alle Teilleistungen wiederholt werden.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ihr bzw. ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note der zweiten Wiederholung einer Klausur aufgrund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur, spätestens im Termin zur Einsichtnahme, schriftlich oder elektronisch zu stellen. Sollte einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten die persönliche Teilnahme am Termin zur Einsichtnahme nicht möglich sein, kann der Antrag im Termin zur Einsichtnahme auch durch eine entsprechend bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter gestellt werden. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Sollte der zuständige Prüfungsausschuss einen Rücktritt aus triftigen Gründen bewilligen, ist ein neuer Termin innerhalb weiterer zwei Wochen festzusetzen. Nach dem Ablauf von sechs Wochen ab Klausureinsicht verfällt der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

- (3) Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 bis 6, 8, 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Exmatrikulation hemmt den Ablauf dieser Frist nicht. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Wiederholungstermine von Klausuren können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung über das CMS darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, so ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen sicherzustellen, dass die Einzelleistungen mit einer zu beschreibenden Gewichtung anteilig in die Modulnote eingehen.
- (6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praxissemesters nicht mehr erbracht werden kann oder wenn die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass frei wählbare Module eines Studiengangs gewechselt werden können, solange dies das jeweilige Modulhandbuch zulässt. Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfach, Nebenfach) eines Studiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung gewechselt werden.

§ 18

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Das nähere Verfahren sowie gegebenenfalls abweichende Abmelderegeln für besondere Prüfungsformen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Das Attest gilt grundsätzlich für den gesamten Tag bzw. die voraussichtliche Dauer der Erkrankung. Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts zwischen zwei für den gleichen Tag angesetzten Prüfungen muss das ärztliche Attest das Datum und die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung ausweisen. Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsunfähigkeit erst nach Antritt der Prüfung geltend, muss das Attest die Uhrzeit und das Datum dokumentieren. Darüber hinaus muss von der Ärztin bzw. dem Arzt bestätigt werden, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht vor bzw. während der Prüfung festgestellt werden konnte. Bei Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum abzuleisten sind, sind Beginn und Ende der Prüfungsunfähigkeit durch ärztliches Attest zu bescheinigen. Der Rücktritt von der Prüfung kann durch Vorlage dieser Bescheinigung beim ZPA bis zum Ablauf des dritten Werktages nach Ende der Prüfungsunfähigkeit erklärt werden. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit ist ein Rücktritt in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Atteste sind unverzüglich, das heißt in der Regel spätestens am Tag der Prüfung, einzuholen. Bei Prüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum abzuleisten sind, ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Einholung des Attests der Eintritt der Prüfungsunfähigkeit. Sie müssen spätestens am dritten Werktag nach dem jeweiligen Prüfungstermin beim ZPA vorliegen. Die Einreichung nach Bekanntgabe der Noten ist in der Regel als verspätet anzusehen. Ein verspätetes Attest wird als Antrag auf einen nachträglichen krankheitsbedingten Rücktritt von einem Prüfungsversuch gewertet, über den der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet. Zur Fristwahrung ist die Einreichung einer Kopie des Attests bzw. die Übermittlung in elektronischer Form ausreichend.
- (4a) Die Studierenden sind verpflichtet, ärztliche Atteste, die sie in Kopie oder in elektronischer Form zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit eingereicht haben, bis zur Beendigung ihres Studiums aufzubewahren. Unbeschadet der Regelung des § 15 Abs. 4 S. 4 können sowohl der Prüfungsausschuss als auch das ZPA ohne Angabe von Gründen das Original zu einem in Kopie oder elektronischer Form eingereichten Attest nachfordern. Kommt die Kandidatin bzw. der Kandidat dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach (maßgeblich ist das Eingangsdatum), gilt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit als nicht erbracht.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zur Auswahl benannt wurde, verlangen. Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attests trägt die Hochschule.
- (6) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Wird bei Klausuren ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung in der Regel abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, die Feststellung des Datums und der Uhrzeit sowie die Art des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift des bzw. der Aufsichtsführenden zu dokumentieren.

- (7a) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Prüfungsleistung zu bewerten. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (7b) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat exmatrikuliert werden. Zudem kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 63 Abs. 5 S. 2 ff. HG eingeleitet werden.
- (8) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7b sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den jeweiligen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18a **Wechsel der Prüfungsordnung**

- (1) Sofern für einen Studiengang eine neue Prüfungsordnungsversion eingerichtet wird, ist zu regeln zu welchem Zeitpunkt Studierende zwangsweise in die neue Prüfungsordnungsversion gewechselt werden, sofern nicht zuvor ein freiwilliger Wechsel erfolgt ist (Übergangsfrist). Bei der Ausgestaltung der Übergangsfrist ist in der Regel zu gewährleisten, dass Studierende, die sich zum letztmöglichen Zeitpunkt in die alte Prüfungsordnungsversion eingeschrieben haben, ihr Studium in dieser Prüfungsordnungsversion in 1,5-facher Regelstudienzeit beenden können.
- (2) Ein freiwilliger Wechsel der Prüfungsordnung kann ausschließlich zu Beginn eines Semesters erfolgen. Sofern ein freiwilliger Wechsel erst zu einem bestimmten Semester möglich sein soll, ist dies in der fachspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Ein erfolgter Wechsel der Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Eine neue Prüfungsordnungsversion muss eine Äquivalenzliste beinhalten, die für den Fall eines Wechsels der Prüfungsordnung ausweist, welche Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion auf welche Prüfungsleistungen in der neuen Prüfungsordnungsversion übertragen werden. Prüfungsleistungen, die in der alten und neuen Prüfungsordnungsversion identisch sind, werden bei einem Prüfungsordnungswechsel auch ohne die Nennung in der Äquivalenzliste übertragen. Der Übertrag von Prüfungsleistungen umfasst positive und negative Prüfungsleistungen.
- (4) Sofern für eine zu übertragende Prüfungsleistung in der alten Prüfungsordnungsversion eine Benotung vorgesehen war und die äquivalente Prüfungsleistung in der neuen Prüfungsordnung die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) vorsieht, wird die erreichte Note bei einem Wechsel der Prüfungsordnung durch die entsprechende Bewertung in der neuen Prüfungsordnungsversion ersetzt. Sofern für eine zu übertragende Prüfungsleistung in der alten Prüfungsordnungsversion die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ (5,0) vorgesehen war und die äquivalente Prüfungsleistung in der neuen Prüfungsordnung eine Benotung vorsieht, bleibt die im Rahmen der alten Prüfungsordnung erfolgte Bewertung bei einem Wechsel der Prüfungsordnung unverändert.

- (5) Sofern im Wege des Prüfungsordnungswechsels mehrere Prüfungsleistungen aus der alten Prüfungsordnungsversion zu einer Prüfungsleistung aus der neuen Prüfungsordnungsversion zusammengeführt werden sollen, ist dies nur möglich, wenn die betreffenden Prüfungsleistungen in der alten Prüfungsordnungsversion bestanden wurden. Die Notenberechnung erfolgt in diesen Fällen entsprechend der CP-Gewichtung. Abweichend von den möglichen Zwischenwerten nach § 13 Abs. 1 S. 2 und 3 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma erfasst. Alle weiteren Stellen werden nicht berücksichtigt. Eine Rundung erfolgt nicht.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 19

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit und ggf. dem Masterabschlusskolloquium.

Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Prüfungsordnungen und in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt. Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung orientieren. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

- (2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind. Voraussetzung für die Zulassung der Masterarbeit ist zudem der bestandene Modulbaustein „Wissenschaftliche Integrität“. Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, dass der Modulbaustein „Deutsch-Assessment“ bestanden und der Modulbaustein „Stimmscreening“ absolviert wurde. Sofern Studierende im Rahmen des Stimmscreenings einen Dysphonia Severity Index-Wert unter 5,0 erreichen, ist für die Zulassung zur Masterarbeit die Teilnahme an einem stimmprophylaktischen Seminar nachzuweisen. Sofern einer dieser Modulbausteine bereits im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterstudiums an der RWTH oder eine äquivalente Leistung absolviert wurde, muss er nicht erneut erbracht werden.

§ 20 **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist in einem der beiden Fächer oder im Bildungswissenschaftlichen Studium im Fach Erziehungswissenschaft zu schreiben.
- (2) Für Masterarbeiten gilt jede bzw. jeder an der RWTH im jeweiligen Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor sowie aufgrund entsprechender Regelung des zuständigen Prüfungsausschusses jedes Mitglied der RWTH mit selbständiger Lehrbefugnis als zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt. Im Falle von Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen kann die Person i. S. d. Satz 1 auch der jeweils anderen Hochschule angehören. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Zweitprüfenden bestellen, welche die Voraussetzung des § 15 Abs. 1 S. 4 erfüllen. Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Arbeit erfolgen durch die Erstprüfenden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können darüber hinaus bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in S. 1 genannten Personen ausgegeben und betreut wird. Externe können nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 HG durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss ausschließlich zu Zweitprüfenden bestellt werden. Weitere Einzelheiten regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt die Aufgabenstellung einer Masterarbeit erhält.
- (5) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Sprache die Masterarbeit abgefasst werden kann. In der Regel kann sie im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Abweichend davon können die fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache verfasst werden kann, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Sie bzw. er kann hierbei durch das ZPA unterstützt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe (Beginn der Bearbeitungszeit) sowie die Aufgabenstellung sind aktenkundig zu machen. Spätestens mit der Ausgabe der Aufgabenstellung werden die bzw. der Erstprüfende und in der Regel die bzw. der Zweitprüfende bekannt gegeben.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend sechs Monate. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten mit einem den dafür vergebenen CP äquivalenten Arbeitsaufwand abgeschlossen werden kann. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Wiederholungsversuch ist dies jedoch nur dann möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Ausnahmsweise kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern. Studierenden mit chronischer Erkrankung oder Behinderung kann darüber hinaus im Wege eines Nachteilsausgleichs eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden. Die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen während der Bearbeitungszeit sind durch aktuelle ärztliche Gutachten glaubhaft zu machen.
- (8) In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums zu präsentieren sind. Für die Durchführung gilt § 10 Abs. 12 entsprechend. In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass das Masterabschlusskolloquium vor Abgabe der Masterarbeit abgehalten werden kann. Sofern die Masterarbeit und das Masterabschlusskolloquium Teilleistungen sind, kann in den fachspezifischen Prüfungsordnungen zudem vorgesehen werden, dass das Masterabschlusskolloquium innerhalb einer bestimmten Frist nach Abgabe der Masterarbeit abzuhalten ist.
- (9) Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 CP. Ist gemäß Abs. 8 ein Masterabschlusskolloquium vorgesehen, so wird dieses benotet und geht mit einer Gewichtung von bis zu 3 der 15 CP in die Note der Masterarbeit ein. Sofern es sich bei der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium um Teilleistungen im Sinne des § 9 Abs. 12 S. 3 handelt, kann die Benotung des Moduls Masterarbeit erst nach Durchführung des gegebenenfalls vorgesehenen Masterabschlusskolloquiums erfolgen. Näheres regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 21

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form einzureichen. Dies soll über das CMS erfolgen. Abweichungen hiervon können in den fachspezifischen Prüfungsordnungen geregelt werden. Mit der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist eine (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender ist diejenige bzw. derjenige, die bzw. der die Aufgabenstellung ausgegeben hat. Die Masterarbeit stellt in der Regel die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Der Wert der aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildeten Note kann von den Werten des § 13 Abs. 1 abweichen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“

(5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, so findet die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Anwendung.

- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit hat – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 5 und § 18 Abs. 7 – spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen. Erfolgt die Begutachtung und Bewertung nicht fristgerecht, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.

§ 22

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind, das Praxissemester erfolgreich durchgeführt wurde und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Masterprüfung ist das Masterstudium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Bei der Ausstellung des Zeugnisses werden nach Möglichkeit insbesondere die Fristen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst berücksichtigt. Das Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf das entsprechende Lehramt aus. Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, das Bildungswissenschaftliche Studium sowie fachpraktische Prüfungen gemäß § 11 Abs. 10 LABG. Die Module und die Masterarbeit werden mit den jeweiligen Noten und CP ausgewiesen. In das Zeugnis werden auch der Titel der Masterarbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit zwei Dezimalstellen angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wurde, und der bzw. dem Vorsitzenden des entsprechenden Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

- (6) Ist die Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 7 endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden wurde, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag an das ZPA einen Notenspiegel über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die zuständige Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten oder Prüfungsprotokolle zu nehmen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich für die Einsichtnahme durch eine entsprechend schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Bei schriftlichen Prüfungen sind Zeit und Ort der Einsichtnahme während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note und mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Einsicht, mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit gegeben werden. Die Einsichtnahme muss bei einer Klausurdauer bis 60 Minuten mindestens 10 Minuten, bei einer Klausurdauer von mehr als 60 Minuten bis 120 Minuten mindestens 20 Minuten, und bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten mindestens 30 Minuten betragen. Es ist sicherzustellen, dass die Korrekturen angemessen erklärt werden können. Weitere Modalitäten der Einsichtnahme werden gegebenenfalls bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können Termine zur Einsichtnahme individuell vereinbart werden.

- (2) Bei Abschlussarbeiten ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Neben der Anfertigung und Mitnahme von Notizen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Rahmen der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion (z. B. Fotografien) zu ermöglichen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsakten elektronisch durchzuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge nur einen passwortgeschützten Zugang zu ihrer Klausur bekommen.

§ 26

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein schriftlicher Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 erstmals in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Die Übergreifende Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 20.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung tritt zum Wintersemester 2017/2018 mit der Maßgabe außer Kraft, dass für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben haben und längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2019 nach der auf der Grundlage der Übergreifenden Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 20.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung zustande gekommenen fachspezifischen Prüfungsordnung studieren können, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2019 auch die Übergreifende Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang vom 20.12.2011 in der jeweils gültigen Fassung in Kraft bleibt.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.
- (5) Die Regelung des § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 (Wissenschaftliche Integrität, Deutsch-Assessment und Stimmscreening) gelten für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später in den jeweiligen Masterstudiengang an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

- (6) Die Regelungen des § 9 Abs. 13 S. 1 und 2 gelten für alle Module deren Gültigkeit mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 oder zu einem späteren Zeitpunkt endet. Für Module, deren Gültigkeit mit Ablauf des Sommersemesters 2023 oder zu einem früheren Zeitpunkt endet, gilt, dass nach dem letztmaligen Angebot der Lehrveranstaltung für Studierende, die zu der bzw. den zu dem Modul gehörigen Prüfung(en) bereits einmal angemeldet waren, noch drei Prüfungstermine angeboten werden.
- (7) Die Regelungen des § 21 Abs. 1 S. 1 bis 4 zur Abgabe der Masterarbeit gelten für alle Studierenden, die ihre Masterarbeit ab dem 01.04.2025 anmelden. Eine vor diesem Zeitpunkt angemeldete Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen legen die Form der abzugebenden Exemplare fest. In der Regel sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden; zusätzlich kann die Einreichung auf einem Datenträger als PDF vorgesehen werden. Gemeinsam mit den gebundenen Exemplaren ist die (zur Prüfungsakte zu nehmende) separate schriftliche eidesstattliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten abzugeben, dass sie bzw. er die Arbeit eigenhändig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; dies umfasst insbesondere auch Software und Dienste zur Sprach-, Text- und Medienproduktion. Gegebenenfalls muss die Erklärung auch die Übereinstimmung von schriftlicher und elektronischer Fassung enthalten. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können regeln, dass Masterarbeiten, die vor dem 01.04.2025 angemeldet oder eingereicht werden, ausschließlich oder wahlweise in elektronischer Form einzureichen sind.
- (8) Vorbehaltlich abweichender Regelungen des Rektorats nach § 31 Abs. 2 S. 1 HDVO gilt die Regelung des § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 für alle Lehrveranstaltungen, die ab dem Sommersemester 2024 angeboten werden.
- (9) Die Regelungen des § 10a gelten für alle digitalen Prüfungen, die einem dem Wintersemester 2023/2024 nachfolgenden Semester zugeordnet sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12.12.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.01.2025

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage Rahmenrichtlinie für eine fachspezifische Prüfungsordnung für einen Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

mit dem Unterrichtsfach

... (Bezeichnung)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom ...

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- **mit der beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung)**
- **mit der beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung) in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **mit der Großen beruflichen Fachrichtung ... (Bezeichnung) in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ... (Bezeichnung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1456), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW S. 818), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	40
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	40
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	40
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	41
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang	43
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	44
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	45
§ 7 Formen der Prüfungen	45
§ 8 Praxissemester	48
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	48
§ 10 Prüfungsausschuss	48
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs.....	49
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	49
II. Masterprüfung und Masterarbeit	50
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	50
§ 14 Masterarbeit	50
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	51
III. Schlussbestimmungen.....	51
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten	51
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	52

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 07.09.2016 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Diese Prüfungsordnung gilt für

- **das Unterrichtsfach ...**
- **die berufliche Fachrichtung ...**
- **die berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **die Große berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH.

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang).

Anmerkung:

Der Studiengang bzw. die Studiengänge, auf den bzw. die aufgebaut wird, angeben.

- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet grundsätzlich in ... Sprache statt. Soweit einzelne Module in einer anderen Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

Anmerkung: Sprache festlegen. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) **Das Studium findet in deutscher Sprache statt.**
- b) **Das Studium findet überwiegend in englischer Sprache statt.**

- c) **Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.**
- d) **Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.**

Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss dies ergänzt werden und in § 3 eine Anpassung bezüglich der nachzuweisenden Sprachkenntnisse erfolgen. Im Modulhandbuch ist bei jedem Modul die Modulsprache anzugeben.

- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

Anmerkung:

Die Regelung des Abs. 4 ist optional gemäß § 2 Abs. 5 ÜPO M. Ed. Falls Prüfungen in einer anderen Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden können, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ÜPO M. Ed. Für Kombinationen nach § 6 Abs. 4 ÜPO M. Ed. (Studiengangmodell II) ist der Zugang auch mit einem anerkannten Fachhochschulabschluss möglich.

Anmerkung: S. 2 nur bei Lehramt an Berufskollegs im Studiengangmodell II aufnehmen, bzw. bei Lehramt an Berufskollegs im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III) entsprechend anpassen:

Zugangsvoraussetzung für Kombinationen nach § 6 Abs. 5 (praxisintegrierender dualer Masterstudiengang (Studiengangmodell III)) ist ein anerkannter ingenieurwissenschaftlicher Fachhochschulabschluss und ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft an einem Berufskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 23. Dezember 2016 (Az. 132-6.08.01.07 Nr. 123156/14) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:

- Insgesamt ... CP aus dem ... Bereich
- Insgesamt ... CP aus dem ... Bereich
- [...]

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs ... der RWTH vergleichbar sein.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium

- im Unterrichtsfach ...
- in der beruflichen Fachrichtung ...
- in der beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung
- in der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...

im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs erforderlichen Kompetenzen verfügt:

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

Die Fächer, in denen Vorkenntnisse nachgewiesen werden müssen, müssen gemäß den Grundlagenmodulen des entsprechenden Bachelorstudiengangs der RWTH konkret benannt werden. Der in den jeweiligen Fächern geforderte Kenntnisumfang muss diesen in Form von Credit Points zugeordnet werden. Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des jeweiligen Bachelorstudiengangs der RWTH vergleichbar sein, vgl. § 4 Abs. 2 ÜPO M. Ed.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 4 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der ... Sprache nach § 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.

Anmerkung:

Falls das Studium entweder in deutscher oder überwiegend deutscher Sprache durchgeführt wird oder ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden kann, ist der Nachweis nach § 4 Abs. 4 ÜPO M. Ed. zu fordern, so dass in Abs. 4 der entsprechende Verweis gewählt werden muss. Wenn das Studium in englischer oder überwiegend englischer Sprache durchgeführt wird oder ohne ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden kann, ist der Nachweis nach § 4 Abs. 5 ÜPO M. Ed. zu fordern und Abs. 4 entsprechend zu formulieren. Wird das Studium sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. kann es ohne ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache nicht erfolgreich absolviert werden, sind die Nachweise nach § 4 Abs. 4 und 5 ÜPO M. Ed. zu fordern und Abs. 4 entsprechend zu formulieren.

Ein Masterstudiengang kann gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 ÜPO M. Ed. bzw. § 4 Abs. 4 S. 1 ÜPO M. Ed. bzw. § 4 Abs. 6a S. 1 M. Ed. ohne ausreichende Kenntnisse einer bestimmten Sprache (Deutsch, Englisch, sonstige Fremdsprache) nicht erfolgreich absolviert werden, wenn mindestens ein Pflichtmodul in der jeweiligen Sprache stattfindet oder ein Wahlpflichtbereich nicht absolviert werden kann, ohne ein Modul in der jeweiligen Sprache zu belegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 ÜPO M. Ed. kann ggf. in den fachspezifischen Prüfungsordnungen der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 gefordert werden. Dies ist nach § 49 Abs. 8 HG zulässig, allerdings ist hierbei zu beachten, dass nur insoweit über das Niveau der Hochschulreife hinausgehende Sprachkenntnisse gefordert werden dürfen, als es sich um dem Studiengang entsprechende Sprachkenntnisse handelt.

Für den Fall, dass abweichend von § 4 Abs. 5 ÜPO M. Ed. das Niveau C1 gefordert werden soll, muss sichergestellt werden, dass dieses Niveau in dem vorhergegangenen Bachelorstudiengang erreicht wird.

Für den Fall, dass abweichend von § 4 Abs. 4 für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse ein geringeres Niveau vorgesehen wird, muss sichergestellt sein, dass dies den sprachlichen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

Es kann wie folgt formuliert werden:

Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich deutschsprachigen Einrichtung erworben oder deutsch als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) TestDaF (Niveaustufe 4 in mindetens drei vier Prüfungsbereichen),
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 1)
- c) Bescheinigung eines Goethe-Instituts: Zertifikat B2,
- d) telc Deutsch C1 Hochschule.

Bitte Niveaustufen fachspezifisch festlegen.

- (5) Es sind Sprachkenntnisse im ... im Umfang von ... nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Hochschulprüfung oder durch

Anmerkung:

Abs. 5 nur erforderlich im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen für die Fächer Katholische Religionslehre und Geschichte sowie im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs für das Fach Katholische Religionslehre (vgl. § 4 Abs. 11 ÜPO M. Ed.);
Sprache (z. B.: im Lateinischen, Hebräischen, Griechischen), Sprachniveau und Sprachnachweis (z. B. Latinum, Hebraicum, Graecum) ergänzen.

- (6) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 4 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (7) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 16 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 7 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs ... enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit ... Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs ggf. entsprechend anpassen:

- der beruflichen Fachrichtung ...
- der Großen beruflichen Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung sowie Anzahl der Module (minimal und maximal) ergänzen.

- (3) Die jeweils insgesamt ... Leistungspunkte der Kombinationen der Großen beruflichen Fachrichtung ... mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ... verteilen sich wie folgt:

In der Kombination ... (Bezeichnung GBFR) mit ... (Bezeichnung KBFR):

... (Bezeichnung GBFR) ... Leistungspunkte

... (Bezeichnung KBFR) ... Leistungspunkte

Anmerkung:

Abs. 3 nur erforderlich im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs im Studiengangmodell II und im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III).

1. Leistungspunkte entsprechend dem Studiengangmodell ergänzen: 60 Leistungspunkte für das Studiengangmodell II, 38 Leistungspunkte für den praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III).

2. Bezeichnung der Großen beruflichen Fachrichtung und der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

3. Leistungspunkte entsprechend der kombinationsspezifischen Verteilung ergänzen.

§ 5**Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

- (1) Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:

1. Übungen
2. Seminare und Proseminare
3. Kolloquien
4. (Labor)praktika
5. Exkursionen

Anmerkung:

Veranstaltungen fachspezifisch ergänzen (Die vorstehende Aufzählung ist exemplarisch). Zulässig ist die Anwesenheitspflicht nur bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist bei Vorlesungen regelmäßig nicht der Fall, vgl. § 8 Abs. 2 ÜPO M. Ed.

- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 9 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

Anmerkung:

Optionale Regelung nach § 8 Abs. 4 ÜPO M. Ed. Die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen müssen inhaltlich begründet sein und dürfen sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Der Erwerb von etwa 30 CP (im praxisintegrierenden dualen Masterstudiengang (Studiengangmodell III): etwa 20 CP) pro Semester muss jedenfalls möglich sein. Die Prüfungsformen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen/Abhängigkeiten von Prüfungsleistungen müssen geregelt sein.

§ 7 **Formen der Prüfungen**

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. vorgesehen:
- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.

Anmerkung: Ggf. weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 ÜPO M. Ed. ergänzen.

- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt

Anmerkung:

**Dauer fachspezifisch festlegen, vgl. § 10 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
Die Klausurdauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.**

Beispiel: Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe

- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
- von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
- von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.

- (4) Für Klausuren in Form von E-Tests gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 5 ÜPO M. Ed.

- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt

Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als ... Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.

Anmerkung:

Dauer der mündlichen Prüfung und Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei einer Gruppenprüfung fachspezifisch festlegen, vgl. § 10 Abs. 6 ÜPO M. Ed. Die Dauer kann an die Anzahl der vorgesehenen CP angelehnt werden.

- (6) Für Seminar- und Studienarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf.fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 7 ÜPO M. Ed.

- (7) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt

Anmerkung: Umfang und Bearbeitungszeit fachspezifisch festlegen, vgl. § 10 Abs. 8 ÜPO M. Ed.

- (8) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 9 ÜPO M. Ed.

- (9) Für schriftliche Prüfungen in Form eines Portfolios gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 10 ÜPO M. Ed.

- (10) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt Die Dauer eines Referates beträgt

Anmerkung: Umfang und Dauer fachspezifisch festlegen, vgl. § 10 Abs. 11 ÜPO M. Ed.

- (11) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 12 ÜPO M. Ed.

- (12) Für Praktika gilt im Einzelnen Folgendes:

Anmerkung: Ggf. fachspezifische Regelungen ergänzen, vgl. § 10 Abs. 14 ÜPO M. Ed.

- (13) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (14) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

Anmerkung:

Zum Korrektur- und Bewertungsmodus muss ggf. insbesondere bekannt gegeben werden, welcher Prozentanteil der Punkte der Hauptprüfung durch Bonuspunkte hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viele Bonuspunkte vergeben werden, vgl. § 10 Abs. 15 ÜPO M. Ed.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 11 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach ... ist das Modul Näheres ist im Modulhandbuch aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

Anmerkung: Bezeichnung des Fachs und des Moduls ergänzen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 13 ÜPO M. Ed.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 13 Abs. 6 ÜPO M. Ed. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 13 Abs. 6 ÜPO M. Ed. bei Teilleistungen aus, dass das gewichtete Mittel der Bewertung aller Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

Anmerkung:

Optionale Regelung auf der Grundlage der Öffnungsklausel des § 13 Abs. 7 ÜPO M. Ed. Der Absatz ist nur erforderlich, wenn diese alternative Regelung gewünscht ist. Grundsätzlich reicht es nach § 13 Abs. 7 ÜPO M. Ed. aus, dass das gewichtete Mittel aller zugehörigen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt und alle weiteren zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.

- (4) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 14 ÜPO M. Ed. ist der Masterprüfungsausschuss ... der Fakultät .../... Fakultät.

Anmerkung: Fachspezifisch ergänzen. Bei interfakultativen Studiengängen ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 17 ÜPO M. Ed.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 ÜPO M. Ed. Ggf. entsprechende Bezeichnung des Bereichs wählen. Folgende Formulierungen sind z. B. möglich:

1. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt.**
 2. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können einmal gewechselt werden**
 3. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können maximal ...mal gewechselt werden.**
 4. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können jeweils nach Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden, solange dies das Modulhandbuch zulässt.**
 5. **Frei wählbare Module innerhalb des Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können einmal/...mal nach Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.**
 6. **Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange noch kein Fehlversuch in dem Modul, das ersetzt werden soll, vorliegt.**
 7. **Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs ... dieses Masterstudiengangs können gewechselt werden, solange noch kein Prüfungsversuch in dem Modul, das ersetzt werden soll, unternommen worden ist.**
- (3) Ein Bereich (Vertiefungsrichtung, Berufsfeld, Anwendungsfeld, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal/zweimal/... gewechselt werden.

Anmerkung: Optionale Regelung auf der Grundlage des § 17 Abs. 8 ÜPO M. Ed. Ggf. etwaige zahlenmäßige oder sonstige Begrenzung ergänzen.

§ 12

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 18 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 18 Abs. 1 ÜPO M. Ed. gilt Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. Verfahren zur Abmeldung von Prüfungen fachspezifisch ergänzen.

- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. fachspezifisch ergänzen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

Anmerkung: Masterabschlusskolloquium in Ziffer 5 nur aufnehmen, sofern gegeben, vgl. § 19 Abs. 1 ÜPO M. Ed.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 57 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 20 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen. Darüber hinaus gilt im Einzelnen Folgendes: ...

Anmerkung: Ggf. weitere fachspezifische Einzelheiten zur Betreuung der Masterarbeit ergänzen, vgl. § 20 Abs. 2 ÜPO M. Ed.

- (3) Die Masterarbeit wird in ... Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Sie kann auch in ... Sprache verfasst werden, sofern die fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

Anmerkung:

1. **Abs. 3 fachspezifisch regeln, vgl. § 20 Abs. 5 ÜPO M. Ed. In deutschsprachigen Studiengängen muss die Abfassung der Arbeit in englischer Sprache ermöglicht werden.**
 2. **Satz 3 ist nur erforderlich, wenn die Masterarbeit in einer anderen als deutscher oder englischer Sprache verfasst werden darf.**
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 10 Abs. 12 ÜPO M. Ed. i.V.m. § 7 Abs. 11 entsprechend. Es ist möglich, das Masterabschlusskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten. Das Masterabschlusskolloquium ist spätestens ... Wochen/Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit abzuhalten.

Anmerkung: Abs. 4 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist und der Verweis auf § 7 Abs. 11 nur, sofern dort Regelungen getroffen wurden. Sätze 3 und 4 sind optional, vgl. § 20 Abs. 8 ÜPO M. Ed.

- (5) Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von ... CP in die Note der Masterarbeit ein. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

Anmerkung:

Abs. 5 ist nur erforderlich, sofern das Kolloquium vorgesehen ist; Gewichtung nach Maßgabe des § 20 Abs. 9 ÜPO M. Ed. fachspezifisch ergänzen. Das Kolloquium kann mit einer Gewichtung von bis zu 3 CP in den Bearbeitungsumfang der Masterarbeit von 15 CP eingehen, vgl. § 20 Abs. 9 ÜPO M. Ed. Satz 2 ist nur aufzunehmen, sofern es sich bei der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium um Teilleistungen handelt.

§ 15

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 1 S. 1 ÜPO M. Ed. ist die Masterarbeit in ... Ausfertigung beim ... abzuliefern.

Anmerkung:

- 1. Absatz 2 ist nur aufzunehmen, sofern vom Regelfall der elektronischen Einreichung abgewichen werden soll. In diesem Fall ist die Anzahl der abzugebenden Exemplare, der Ort der Abgabe sowie die Form fachspezifisch zu ergänzen.**
- 2. Für den Fall, dass die Arbeit beim PA eingereicht werden soll, ist dieser zur Dokumentation und zur unverzüglichen Weiterleitung an das ZPA verpflichtet.**
- 3. Sofern abweichend von § 21 Abs. 1 S. 2 ÜPO M. Ed. die Einreichung zwar elektronisch, jedoch nicht über das CMS erfolgen soll, ist Absatz 2 entsprechend zu formulieren.**

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 25 ÜPO M. Ed.

§ 17

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem ...semester ... für das Unterrichtsfach ... im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Anmerkung:

Bei Lehramt an Berufskollegs entsprechend anpassen:

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem ...semester ... erstmals für

- **das Unterrichtsfach ...**
- **die berufliche Fachrichtung ...**
- **die berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einem Unterrichtsfach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung**
- **die Große berufliche Fachrichtung ... in Kombination mit einer Kleinen beruflichen Fachrichtung ..., ... oder ...**

im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Berufskollegs an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.

Bezeichnung des Unterrichtsfachs bzw. der beruflichen Fachrichtung, der Großen beruflichen Fachrichtung oder der Kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.

- (3) Studierende, die sich vor dem ...semester ... in den Masterstudiengang ... eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum ...nach der Prüfungsordnung vom in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des ...semester ... erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Anmerkung:

Abs. 3 ist nur in einer neuen Prüfungsordnungsversion erforderlich. Bei der Ausgestaltung der Übergangsfrist ist in der Regel zu gewährleisten, dass Studierende, die sich zum letztmöglichen Zeitpunkt in die alte Prüfungsordnungsversion eingeschrieben haben, ihr Studium in dieser Prüfungsordnungsversion in 1,5-facher Regelstudienzeit beenden können.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät .../... Fakultät vom

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den _____

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger